Erläuterungen zur Strategische Gasreserve-Verordnung (SGRV)

Allgemeiner Teil

Mit der Strategische Gasreserve-Verordnung wird die Höhe der strategischen Gasreserve des GWG 2011 von 12,6 TWh auf 20 TWh angepasst. Dies dient der weiteren Absicherung der österreichischen Gasversorgungssicherheit, wobei in Ergänzung der gesetzlichen Grundlagen auch Vorgaben zum Ursprung der beschafften Gasmengen gemacht werden.

Besonderer Teil

Zu den §§ 1 bis 3:

Die strategische Gasreserve wird um weitere 7,4 TWh erhöht. Die Anpassung erfolgt unter Berücksichtigung angekündigter unionsrechtlicher Zielvorgaben für Speicherfüllstände und der aktuellen Marktbedingungen. Die zusätzlichen Gasmengen sind durch den Verteilergebietsmanager nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben zu beschaffen. Um eine weitgehende und bestmögliche Diversifikation der Gasversorgungsquellen zu erreichen, soll bevorzugt Gas mit dem Ursprung in Staaten beschafft werden, die nicht auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 von Sanktionen der Europäischen Union betroffen sind. Wenn Gas mit diesem Ursprung am Markt nicht verfügbar ist, dann kann Gas aus beliebigen Quellen beschafft werden.

Als ergänzende Beschaffungsmodalität wird geregelt, dass der Verteilergebietsmanager auch ein Verhandlungsverfahren durchführen kann; dies würde es beispielsweise erlauben, nach einer allgemeinen öffentlichen Aufforderung zur Angebotslegung in einer zweiten Stufe mit Bietern, die nach objektiven, vorab bekannt gemachten Kriterien ausgewählt wurden, Verhandlungen über den Inhalt der abzuschließenden Verträge zu führen (vgl. das Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung gem. § 31 Abs. 5 BVergG 2018). Dies soll den prozeduralen Handlungsspielraum des Verteilergebietsmanagers im Sinne einer effizienten, wettbewerblichen und kostengünstigen Beschaffung erweitern.